



Preisblatt Netznutzung
für steuerbare Verbrauchseinrichtungen
gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7)
für das
Elektrizitätsversorgungsnetz
der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen

Hinweise zur Preisbildung:

Anwendungsbereich und Anwendungsfälle der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Wirkung ab dem 01.01.2024 werden durch die Festlegung der Beschlusskammer 6 (BK6-22/300) definiert.

Netzentgeltliche Regelungen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG werden ab dem 01.01.2024 durch die Festlegung der Beschlusskammer 8 (BK8-22/010-A) definiert. Die nachfolgenden Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen, Modul 1, 2 und 3) wurden auf Grundlage dieses Festlegungsbeschlusses ermittelt.

Für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 an das Netz angeschlossen werden, sind für die Preisbildung drei Module vorgesehen.

Modul 1

Dies entspricht einer pauschalen Netzentgeltreduzierung je Netzbetreiber, welche sich als Summe von 80 € für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie ergibt. Die Stabilitätsprämie ist als Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung im jeweiligen Netzgebiet, der Annahme eines Verbrauchs von 3.750 kWh einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung und eines Stabilitätsfaktors von 20 % zur Berechnung vorgesehen. Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das an einer Entnahmestelle zu zahlende Netzentgelt 0,00 € nicht unterschreiten (negative Netzentgelte sind nicht möglich). Die Netzentgeltreduzierung wird jährlich gewährt.

Modul 2

Der reduzierte Arbeitspreis entspricht bundeseinheitlich 40 % vom Arbeitspreis des jeweiligen Netzbetreibers für die Entnahme ohne Leistungsmessung in der Niederspannung.

Modul 3

Dies ist ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen). Ausgehend vom Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung, der Standardtarifstufe (ST), hat der Netzbetreiber eine Hochlasttarifstufe (HT) und eine Niedriglasttarifstufe (NT) zu bilden und in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abzurechnen. Im übrigen Zeitraum gilt die Standardtarifstufe. Die Hochlasttarifstufe muss in mindestens 2 Stunden eines Tages abgerechnet werden und darf die Standardtarifstufe um maximal 100 % übersteigen. Die Niedriglasttarifstufe ist im Korridor zwischen 10 und 40 % der Standardtarifstufe zu bilden.

Für das Verhältnis HT zu NT gilt: Ein hypothetischer Verbraucher mit einem dem Standardlastprofil für Haushaltskunden (H0) identischen Verbrauchsprofil wäre bei einer existierenden Wahlmöglichkeit indifferent zwischen dem Arbeitspreis für Entnahme ohne Leistungsmessung und dem Modul 3.

Das Modul 3 ist ausschließlich in Ergänzung zu Abrechnungsmodul 1 von Betreibern mit intelligentem Messsystem und ohne registrierende Leistungsmessung wählbar.

Zusätzliche Informationen

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (mit Inbetriebnahmedatum ab 01.01.2024), die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z.B. Kunden mit SteuVE in der Grundversorgung), ist das Modul 1 als "Standardmodul" anzuwenden.

Bestandsanlagen

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für die bereits vor dem 01.01.2024 ein reduziertes Netzentgelt nach § 14a EnWG bzw. der korrespondierenden Vorgängerregelung abgerechnet wurde, ist auf die prozentual gewährte Reduzierung des Arbeitspreises, sowie der Reduzierung des Grundpreises aus dem Preisblatt des Jahres 2023 abzustellen. Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist für die Zukunft ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1 oder 2 möglich.

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG, haben folgende Voraussetzungen einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

ab 01.01.2025

gelten **endgültig** folgende **Netznutzungsentgelte** für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

Wir behalten uns vor, die Entgelte vor dem 01.01.2025 anzupassen.

Preise zzgl. Mehrkosten gemäß KWK-Gesetz, Umlage nach § 19 StromNEV, Offshore-Netzumlage § 17f EnWG, gesetzlicher Umsatzsteuer und ggf. Konzessionsabgabe. Sollten zukünftig weitere Umlagen erhoben werden bzw. in Kraft treten, sind diese ebenfalls in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich zu berücksichtigen.

| Netznutzungsentgelte ohne Leistungsmessung | | | | |
|---|-------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------|-----------------------------------|
| (Standardisierte Lastprofilverfahren, in der Regel mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh). | | | | |
| Entnahme aus | Grundpreis (Netto) €/a | Grundpreis (Brutto) €/a | Arbeitspreis (Netto) ct/kWh | Arbeitspreis (Brutto) ct/kWh |
| Niederspannung | 80,00 | 95,20 | 10,13 | 12,05 |
| Netznutzungsentgelte mit registrierender 1/4-Stunden-Leistungsmessung | | Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a | | Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a |
| Entnahme aus | Leistungspreis €/ (kW · a) | Arbeitspreis ct / kWh | Leistungspreis €/ (kW · a) | Arbeitspreis ct / kWh |
| Umspannung MSP/NSP | 15,86 | 10,45 | 260,94 | 0,64 |
| Niederspannung (NSP) | 17,54 | 10,92 | 266,29 | 0,97 |
| pauschale Netzentgeltreduzierung Modul 1 | | €/a (Netto) | €/a (Brutto) | |
| Maximale Reduzierung = | | 143,21 | 170,41 | |

| Netznutzungsentgelt Modul 2 | Grundpreis (Netto) €/a | Grundpreis (Brutto) €/a | Arbeitspreis (Netto) ct/kWh | Arbeitspreis (Brutto) ct/kWh |
|------------------------------------|---------------------------|----------------------------|--------------------------------|---------------------------------|
| steuerbare Verbrauchseinrichtungen | - | - | 4,05 | 4,82 |

| Netznutzungsentgelt Modul 3 | Standardtarifstufe (ST) | | Hochlasttarifstufe (HT) | | Niedriglasttarifstufe (NT) | |
|--|--|---------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|
| | Arbeitspreis (Netto) ct/kWh | Arbeitspreis (Brutto) ct/kWh | Arbeitspreis (Netto) ct/kWh | Arbeitspreis (Brutto) ct/kWh | Arbeitspreis (Netto) ct/kWh | Arbeitspreis (Brutto) ct/kWh |
| Entnahme aus | | | | | | |
| Niederspannung | 10,13 | 12,05 | 13,17 | 15,67 | 3,34 | 3,97 |
| Quartal | Zeitraum (ST) | | Zeitraum (HT) | | Zeitraum (NT) | |
| Quartal 1 (01.01.-31.03.) | 06:00 Uhr - 16:30 Uhr 20:30 Uhr - 24:00 Uhr | | 16:30 Uhr - 20:30 Uhr | | 00:00 Uhr - 06:00 Uhr | |
| Quartal 2 (01.04.-30.06.) | 00:00 Uhr - 24:00 Uhr | | - | | - | |
| Quartal 3 (01.07.-30.09.) | 00:00 Uhr - 24:00 Uhr | | - | | - | |
| Quartal 4 (01.10.-31.12.) | 06:00 Uhr - 16:30 Uhr 20:30 Uhr - 24:00 Uhr | | 16:30 Uhr - 20:30 Uhr | | 00:00 Uhr - 06:00 Uhr | |
| Beispiele | | | | | | |
| 06:00 Uhr - 16:30 Uhr bedeutet von 06:00:00 Uhr bis 16:29:59 Uhr | | | | | | |
| 20:30 Uhr - 24:00 Uhr bedeutet von 20:30:00 Uhr bis 23:59:59 Uhr | | | | | | |